

## Vorsorgeausgleich bei Scheidung wird verbessert

lic. iur. Barbara Sramek, Rechtsanwältin und eidg. dipl. Steuerexpertin bei Voser Rechtsanwälte, Baden

### Die neuen Regelungen könnten auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten

Der Jahreswechsel steht vor der Tür. Viele Menschen sinnieren über das vergangene Jahr und die Zukunft. In der Schweiz werden 43 von 100 Ehen geschieden. Deshalb wird rein statistisch hier und dort auch über eine Scheidung nachgedacht. Dabei muss neben den Gefühlen Etlches erwogen werden, beispielsweise die Betreuung der Kinder, die Unterhaltsbeiträge, die Aufteilung des Vermögens. In vielen Haushalten ist das von beiden Ehepartnern über die berufliche Vorsorge angesparte Kapital der grösste und oft sogar der einzige nennenswerte Vermögensposten. Darunter fallen die Guthaben in der Pensionskasse, die Freizügigkeitsguthaben sowie die Wohneigentumsvorbezüge.

### Hälftige Teilung

Für die von den Ehegatten während der Dauer der Ehe in ihren Pensionskassen geäuften Guthaben gilt im Scheidungsfall der Grundsatz: Sie werden mit dem Vorsorgeausgleich hälftig aufgeteilt (Artikel 122 Zivilgesetzbuch). Diese hälftige Teilung ist vorzunehmen, wenn bis zur Scheidung bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Das gilt unabhängig vom ehelichen Güterstand und kann auch in einem Ehevertrag nicht abgeändert werden.

Die bisherige gesetzliche Regelung hat Mängel und lässt wichtige Fragen offen. Deshalb beraten die Eidgenössischen Räte derzeit eine Verbesserung des Vorsorgeausgleichs. Der Ständerat hat die neuen Bestimmungen bereits gutgeheissen und im Nationalrat sollen sie in der Frühlingsession 2015 behandelt werden. Aufgrund dieses Fahrplans werden sie allenfalls auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Davon betroffene Scheidungswillige können das baldige Inkrafttreten von neuen Regelungen in ihr Kalkül einbeziehen.

### Scheidung von Rentenempfängern

Wesentliche Neuerung der Gesetzesrevision: Das während der Ehe in der beruflichen Vorsorge angesparte Kapital wird auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte bereits eine Invaliden- oder Altersrente bezieht. Für Invalidenrenten vor dem Pensionsalter soll dann eine hypothetische Pensionskassen-Austrittsleistung ermittelt und geteilt werden. Nach dem Pensionierungsalter soll die Rente gemäss

dem richterlichen Ermessen aufgespalten werden. Der ausgleichsberechtigte Partner erhält seinen Anteil in Form einer lebenslänglichen Rente. Somit hat der Tod eines Ex-Ehegatten keinen Einfluss mehr auf die bei der Scheidung festgelegte finanzielle Versorgung des überlebenden Ex-Ehegatten. Die Gesetzesrevision sieht sogar vor, nach bisherigem Recht gesprochene Renten unter bestimmten Voraussetzungen in eine lebenslängliche Rente umzuwandeln.

### **Mehr Flexibilität**

Stichtag für die Teilung der Vorsorgegelder soll künftig nicht mehr der Zeitpunkt des Scheidungsurteils sein, sondern die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Damit wird es einem Ehegatten verwehrt, im Hinblick auf höhere Vorsorgegelder das Scheidungsverfahren über Monate oder gar Jahre hinaus zu verzögern und zu verschleppen. Die neue Stichtagregelung soll auch für die Scheidungsverfahren massgebend sein, die bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision bereits rechtshängig sind.

Den Ehegatten soll überdies mehr Flexibilität eingeräumt werden, wenn sie die Vorsorgemittel übereinstimmend anders als hälftig teilen wollen. Dies zum Beispiel dann, wenn ein Ehegatte Vermögen in die Ehe eingebracht hat und nicht auf die Vorsorgegelder des anderen angewiesen ist. Auf jeden Fall muss aber eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge beider Ehegatten sichergestellt sein. Das hat der Richter von Amtes wegen zu prüfen.

### **Weitere Revisionspunkte**

Damit die Scheidungsgerichte für den Vorsorgeausgleich über die notwendigen Daten verfügen, müssen die Pensionskassen in Zukunft alle Inhaber von Vorsorgeguthaben der „Zentralstelle 2. Säule“ melden. Überdies sollen zusätzliche Massnahmen sicherstellen, dass Vorsorgeguthaben nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausbezahlt werden.